



Informationen für das Jahr 2016

Stand 11/2015

ZU

Besoldung / Versorgung / Beihilfe / Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung / Kindergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt Ihnen das Landesbesoldungsamt M-V (LBesA) einige Informationen für das Jahr 2016.

Bitte schauen Sie auch während des laufenden Jahres immer mal wieder auf die Internetseite des Landesbesoldungsamtes, da wir Änderungen und wichtige Informationen für Sie dort zeitnah bereitstellen. Dort finden Sie auch eine Formularauswahl, die Sie für Mitteilungen von wichtigen Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und für die Stellung von Anträgen verwenden können. Sie finden uns unter: www.lbesa.mv-regierung.de

<p>Ihre Bezügeakte beim LBesA M-V wird von uns elektronisch geführt. Daher werden alle in Papierform eingehenden Posteingänge gescannt und in digitalisierter Form dem zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Zur Erleichterung des Scanprozesses wurden die auf unserer Internetseite zur Verfügung stehenden Formulare mit einem Barcode versehen. Bitte laden Sie sich daher bei Bedarf das aktuelle Formular von unserer Internetseite herunter. Die von Ihnen übersandten Papierdokumente (einschließlich übersandter Originale) werden sechs Monate nach erfolgtem Scannen vernichtet. Bitte übersenden Sie daher Originalunterlagen nur, wenn dies ausdrücklich gefordert ist. Sollten Sie die Originalunterlagen weiterhin benötigen, versehen Sie diese bitte mit einem entsprechenden Hinweis auf Rücksendung.</p>	<p>Elektronische Akte</p>
<p>Wenn Sie bei der Überprüfung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie zu hohe oder zu niedrige Bezüge erhalten haben oder dass sonstige Angaben auf der Abrechnung fehlerhaft sind, teilen Sie dies bitte sofort Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LBesA schriftlich mit.</p> <p>Eine Berücksichtigung von Änderungsmeldungen oder entsprechenden Korrekturen für die nächste Zahlung kann nur für Eingänge bis zum 13. Tag des Vormonats beim LBesA garantiert werden.</p>	<p>Abrechnungsnachweis</p>
<p>Für Ihre Besoldungs- oder Versorgungsabrechnung werden die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zugrunde gelegt und in Ihren Entgeltabrechnungen ausgewiesen. Melderechtliche und standesamtliche Änderungen wie Heirat oder Geburt eines Kindes werden nach wie vor von den Meldebehörden/Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die eingetragenen jahresbezogenen Freibeträge (§ 39a EStG) im Folgejahr grundsätzlich ihre Gültigkeit verlieren. Gewährte Freibeträge müssen für das Folgejahr neu beantragt werden; dies betrifft nicht Freibeträge mit mehrjähriger Gültigkeit.</p>	<p>Lohnsteuer</p>

<p>Für die Ermittlung des Mindesteigenbetrags und der für die Gewährung der Kinderzulage(n) erforderlichen Daten ist das LBesA verpflichtet, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die entsprechenden Angaben zu übermitteln. Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die Erteilung Ihres Einverständnisses. Diese Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist widerruflich. Ohne hier vorliegende Einverständniserklärung ist keine Riester-Förderung möglich; im Falle eines Widerrufs entfällt ebenfalls die Berechtigung. Für Entgeltempfänger mit einem sog. Riester-Vertrag, die bisher bei der VBL pflichtversichert waren, besteht bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis die zwingende Notwendigkeit, eine Einverständniserklärung abzugeben. Hierfür steht Ihnen auf der Internetseite des LBesA unter Besoldung - Formulare – Dokumente der Vordruck LBesA 3850 – Einverständniserklärung – zugleich Antrag auf Vergabe einer Zulagennummer – zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">Riester-Vertrag</p>
<p>Als zukünftiger Versorgungsempfänger erhalten Sie 2 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand vom LBesA M-V Vordrucke zugesandt, welche Sie bitte <i>kurzfristig</i> ausgefüllt dem LBesA M-V zurücksenden. Wichtig ist, dass – soweit auch Rente bezogen wird - der Bescheid des Rentenversicherungsträgers <i>vollständig</i> eingereicht wird, damit der Versicherungsverlauf bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden kann. Hierzu zählen auch die Rentenbescheide von Zusatzversorgungseinrichtungen (Versorgungswerke, VBL u.a.) Nur dann, wenn die geforderten Unterlagen dem LBesA M-V vollständig vorliegen, kann ein reibungsloser Wechsel Ihrer Bezügezahlung von der Besoldung in die Versorgung erfolgen. Die Aufnahme einer Beschäftigung während des Versorgungsbezuges ist dem LBesA umgehend anzuzeigen. Die erforderlichen Nachweise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen) sind einzureichen.</p>	
<p>Die ab 14. Februar 2009 geltende Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung zur BBhV (BGBl I S. 842), die am 06.06.2015 in Kraft getreten ist.</p> <p>Wir weisen hier nochmals darauf hin, dass bereits mit der 5. Änderung, wirksam ab dem 26.07.2014, der Absatz 7 des § 47 BBhV weggefallen ist, d.h., dass der Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung von 41,00 Euro oder mehr ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss auf den Beihilfebemessungssatz hat und voll in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlagen Allgemeines Arzneimittel</p> <p style="text-align: center;">Beihilfe</p>
<p>Aus hausinternen Gründen benutzen Sie bitte ausschließlich die auf unserer Internetseite zu findenden bzw. von uns versandten Anträge auf Beihilfe bzw. Pflege, die mit einem Barcode versehen sind. Die Beihilfeanträge sind auch bis auf weiteres in Papierform einzureichen.</p> <p>Sämtliche Unterlagen zu Erstattungsanfragen (z. B. Heil- und Kostenpläne) bitte künftig nur noch als Kopien einreichen, da diese Unterlagen nicht mehr zurückgesandt werden. Bitte achten Sie darauf, dass alle Kopien (auch Rezepte) gut lesbar sind.</p>	
<p>Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, die nach Anlage 7 zu § 22 Abs. 3 BBhV den Arzneimittelgruppen zuzuordnen sind, für die ein Festbetrag nach § 35 Abs. 1 SGB V festgesetzt werden kann, sind nur bis zur Höhe der Festbeträge beihilfefähig. Eine Übersicht über sämtliche Festbeträge und betroffene Arzneimittel sowie deren aktuelle Änderungen sind auf der Internetseite des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (www.dimdi.de) veröffentlicht. Zu alternativen Arzneimitteln kann Ihnen nur Ihr Arzt oder Apotheker Auskunft erteilen.</p> <p>Beachten Sie dazu auch unser Informationsblatt unter Beihilfe auf der Internetseite des Landesbesoldungsamtes.</p>	

<p>Ab dem 01. Januar 2016 wird das Kindergeld um 2 Euro erhöht. Daraus ergeben sich folgende monatliche Kindergeldbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die ersten zwei Kinder jeweils 190 € • Für ein drittes Kind 196 € • Für jedes weitere Kind 221 € <p>Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist ab dem 01.01.2016, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (IdNrn) identifiziert werden. Bitte teilen Sie der Familienkasse, sofern noch nicht geschehen, Ihre IdNr sowie die Ihres Kindes mit dem auf unserer Internetseite befindlichen Formular 0530-2015-03 mit.</p> <p>Bitte reichen Sie uns nur Kopien Ihrer Nachweise und Unterlagen ein, da alle Papierdokumente nach 6 Monaten vernichtet werden. Im Original benötigen wir grundsätzlich die „Geburtsbescheinigung für Kindergeld“ oder die „Geburtsurkunde zur Beantragung von Kindergeld“ beim Antrag auf Kindergeld aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes. Über den Eingang Ihrer Post erhalten Sie keine Bestätigung.</p>	Kindergeld
<p>Auf den Abrechnungsnachweisen und Kindergeldbescheiden sind der Name und die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters vermerkt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne bereit, Ihnen telefonisch kurze Auskünfte zu erteilen bzw. Hinweise entgegenzunehmen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass ausführliche Erörterungen bzw. Beratungen am Telefon nicht möglich sind und es Zeiten des ungestörten Arbeitens geben muss. Aus diesem Grund sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Besoldung, in der Beihilfe, in der Versorgung und in der Familienkasse (wie auch der Fachbereich Entgelt) von Montag bis Donnerstag nur in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr telefonisch erreichbar.</p> <p>Wollen Sie Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter eine Information per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie bitte die allgemeine E-Mail-Adresse der Poststelle: poststelle@lbesa.mv-regierung.de</p> <p>Geben Sie bei allen Zuschriften Ihre Personal- und Bearbeiternummer an. Richten Sie auch Ihre Schreiben an das LBesA, nicht an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter und vermeiden Sie den Vermerk „persönlich“. Nur so ist gegebenenfalls bei Abwesenheit eine zügige Bearbeitung gewährleistet. Selbstverständlich werden Ihre E-Mails und Ihre Schreiben auch ohne diesen Vermerk weiterhin vertraulich behandelt.</p>	Erreichbarkeit

Mit besten Wünschen für das Jahr 2016

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern

Gudrun Büchner-Uhder